

Ergänzende Bedingungen

**zu der „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“**

**Ergänzende Bedingungen
der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
- nachstehend „VNB“ genannt -**

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss

Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgränze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet oder verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer die hierfür entstandenen Kosten nach Aufwand. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer dem VNB nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen elektrischen Energie.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses nach Aufwand.

7. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen „TAB 2007“ (und Nachfolgeverordnungen) des VNB festgelegt.

Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz- oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage oder eine Befundprüfung des Zählers, sofern dieser innerhalb der zulässigen Messtoleranzen misst.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer, zu fordern.

8. Fälligkeit

Wird ein Baukostenzuschuss erhoben, wird dieser zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz fällig. Der VNB kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des VNB wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

9. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

10. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1.4.2007 in Kraft.

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“

1. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

Soweit die Leistungsanforderung am Netzanschluss 30 kW übersteigt, erhebt der Netzbetreiber bei der Erstellung oder Verstärkung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss wird im Kostenangebot für die Erstellung bzw. Änderung des NB separat ausgewiesen und ist vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Netzanschlusskosten betragen einheitlich für alle Baugebiete, gem. § 9 NAV: 720,00 €.

Bei mehr als 9 Kundenanlagen je Anwesen erfolgt eine gesonderte Berechnung der Netzanschlusskosten.

Mit dem Netzanschlusskosten-Pauschalpreis sind Neuanschlüsse abgedeckt, die eine Länge von 15 m auf privatem Grund nicht überschreiten. Für längere Netzanschlussleitungen kommt ein Zuschlag von 10,00 € je Meter in Ansatz.

2. Inbetriebsetzungskosten bei Neuanschlüssen	netto	brutto
2.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung		keine separaten Kosten
2.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach einer durch den Anschlussnehmer zu vertretenden Unterbrechung der Anschlussnutzung, werden die Stundensätze gemäß Ziff. 7 berechnet.		
2.3 Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit		nach tats. Aufwand
 3. Inbetriebsetzungskosten bei Eigenerzeugungsanlagen		
3.1 Erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage mit Direktmessung		
a) 1 Messeinrichtung	85,00 €	101,15 €
b) 2 Messeinrichtungen	170,00 €	202,30 €
3.2 Erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage mit Wandlermessung		
a) 1 Messeinrichtung	110,00 €	130,90 €
b) 2 Messeinrichtungen	220,00 €	261,80 €
3.3 Erstmalige Inbetriebsetzung einer Mittelspannungsanlage		nach tats. Aufwand

3.4	Funkrundsteuerempfänger zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung bei Anlagen bis 100 kW (einmaliger Kaufpreis)	430,00 €	511,70 €
3.5	Funktechnik GPRS zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung bei Anlagen größer 100 kW (Jahresmiete)	245,00 €	291,55 €
3.6	Fernwirkanlage zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung und Übertragung der Isteinspeisung bei Anlagen größer 250 kW (Jahresmiete)	720,00 €	856,80 €
4.	Kosten bei Veränderung / Verstärkung der bestehenden Zähleranlage		
4.1	Verstärkung auf Drehstrom, Trennung oder Zusammenlegung von Anlagen	50,00 €	59,50 €
4.2	Einbau eines Zweitarifzählers mit Tarifschaltgerät	50,00 €	59,50 €
4.3	Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung	50,00 €	59,50 €
4.4	Inbetriebsetzung einer Wandlermessung	100,00 €	119,00 €
5.	Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
5.1	Zahlungsverzug für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,50 €	*
5.2	Sperrankündigung für jede schriftliche Sperrankündigung	5,00 €	*
5.3	Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten „Abwicklung Sperrauftrag“		
	- während der üblichen Arbeitszeit	100,00 €	*
	- bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers	nach Aufwand	
5.4	Persönliche Vorsprache beim Kunden zur Klärung von Zahlungsrückständen	50,00 €	*
5.5	Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet.		

6. Sonstige Preise

6.1	Stundensätze Meister (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	69,00 €	82,11 €
6.2	Stundensätze Monteur (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	50,00 €	59,50 €
6.3	Bereitschaftsdiensteinsatz außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 €	100,00 €
6.4	Fahrzeugpauschale je km	1,10 €	1,31 €

7. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.